Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/8/17 91/15/0092

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.08.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14 Abs1 lita;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob der Betrieb tatsächlich fortgeführt wird (Hinweis E 3.6.1980, 1330/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991150092.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at